

## **160. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)"**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

### **§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ hat zum Ziel, Krankenpflege- und Krankenbetreuungspersonal in der Betreuung mit psychosomatischen PatientInnen zu qualifizieren. Durch die in sich konsistente Verbindung der Fächer Theorie, Methodik, Supervision und Identitätsentwicklung im Unterrichtsprogramm erwerben die Studierenden das Rüstzeug für die Arbeit mit Patientinnen und PatientInnen.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen können grundlegende Gesundheits- und Krankheitstheorien benennen. Sie verstehen Auswirkungen psychotraumatischer Erlebnisse und können diese im Umgang mit psychosomatischen PatientInnen beachten.

Methodische Fertigkeiten können die AbsolventInnen im Umgang mit psychosomatischen PatientInnen und deren Angehörigen anwenden.

Durch die Förderung der professionellen, sozialen und personalen Kompetenz leisten sie einen wertvollen Beitrag für eine optimalen Betreuung und Gesundheitsförderung bei psychosomatischen PatientInnen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ umfasst zwei Semester mit 16 Semesterstunden (240 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, dauert es 1 Semester (30 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) VertreterInnen von Gesundheitsberufen sowie Personen, die unter Aufsicht von ÄrztInnen in der Betreuung, Pflege und Behandlung von PatientInnen eingebunden sind.
- (2) Zusätzlich müssen Personen mit Studienberechtigung mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen, Personen ohne Studienberechtigung müssen mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangseiterin oder dem Lehrgangseiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ umfasst 240 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
<b>Fach 1:</b>			<b>75</b>	<b>9</b>	<b>225</b>
<b>Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung</b>	Reflexion eigener Erfahrungen mit psychosomatischen Erkrankungen	KS	25	3	
	Entwicklung der persönlichen, professionellen Grundhaltung	KS	25	3	
	Die Betreuungsbeziehung zu PatientInnen in der Psychosomatik	KS	25	3	
<b>Fach 2:</b>			<b>75</b>	<b>12</b>	<b>300</b>
<b>Theorie (Grundlagen)</b>	Gesundheits- und Krankheitstheorien, Allgemeine Psychosomatik	VO	25	4	
	Allgemeine Persönlichkeitstheorien, Krankheits- und Gesundheitsbedingungen unter genderspezifischen Sichtweisen	VO	25	4	
	Allgemeine Psychotraumatologie	VO	25	4	
<b>Fach 3:</b>			<b>25</b>	<b>2</b>	<b>50</b>
<b>Methodik (Grundlagen)</b>	Methodik 1: Nähe-Distanz-Regulierung	KS	25	2	
<b>Fach 4:</b>			<b>15</b>	<b>1</b>	<b>25</b>
<b>Supervision</b>	Gruppensupervision	KS	15	1	
<b>Praktikum I</b>	Praktikum I und Praktikumsbericht	PR	<b>50</b>	<b>6</b>	<b>150</b>
	<b>Gesamt UE/ECTS/Workload</b>		<b>240</b>	<b>30</b>	<b>750</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich eines schriftlichen Praktikumsberichts,
- b) erfolgreiche Teilnahme der Supervision (Fach 4)
- c) drei mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Unterrichtsfächer:
  - Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung
  - Theorie (Grundlagen)
  - Methodik (Grundlagen)

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.